



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66-36-46/0 oder
NEUE TEL. NR 711 71 7W
Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 208-01/89

Betrifft GESETZENTWURF
Z1 7 GE 9 89
Datum: 3. MRZ. 1989
Verteilt: 7.3.89 le
Dr. Pöntig

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz betr.
die Regelung des Krankenpflege-
fachdienstes der medizinisch-
technischen Dienste und der
Sanitätshilfsdienste geändert
wird; Stellungnahme,

Schreiben des BKA vom 9. und v.
25. Jänner 89,
Z1 61.251/1-VI/13/89 sowie
Z1 61.251/2-VI/13/89

Der Rechnungshof beeht sich, seine Stellungnahme zu der im Gegen-
stand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu über-
reichen.

Anlagen

1. März 1989
Der Präsident:
Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!
Blaak



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder
NEUE TEL. NR. 711 71 DW
Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 208-01/89

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz betr.
die Regelung des Krankenpflege-
fachdienstes der medizinisch-
technischen Dienste und der
Sanitätshilfsdienste geändert
wird; Stellungnahme,

Schreiben des BKA vom 9. und v.
25. Jänner 89,
Z1 61.251/1-VI/13/89 sowie
Z1 61.251/2-VI/13/89

Der Rechnungshof nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Gemäß § 14 Abs 1 BHG, BGBI Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder einer Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorzu-gehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vor-schriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vor-schläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das dortige Bundesministerium keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, son-dern nur allgemein gehaltene Angaben machte, liegt diesbezüglich ein Verstoß gegen die oben angeführte gesetzliche Bestimmung vor.

- 2 -

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

1. März 1989

Der Präsident:

B r o e s i g k e

für die Richtigkeiten
der Auflistung
Heute